



DIE NEUE REISEKOSTEN- ABRECHNUNG 2014 IN DER PRAXIS

Fragen aus der Abrechnungspraxis zur ersten festen Tätigkeitsstätte und zu unentgeltlicher Verpflegung von Arbeitnehmern bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit.

VON CHRISTIAN ZIESEL

Die Reisekostenreform 2014 – ab 2014 alles besser und einfacher?

Seit dem 1.1.2014 wird in Unternehmen nach der Reisekostenreform 2014 abgerechnet. In der Infoline III/2013 hatten wir bereits ausgiebig über die Änderungen informiert. Nun betrachten wir die ersten Fragen und Probleme in der Praxis, die seit Veröffentlichung des 52-seitigen Anwendungsschreibens des BMF vom 30.9.2013 auftreten.

I. Die erste feste Tätigkeitsstätte – Probleme in der Praxis seit 01.01.2014

Die erste feste Tätigkeitsstätte bereitet seit Januar 2014 einigen Unternehmen Kopfzerbrechen, da die Änderungen in diesem Bereich sehr vielseitig sind. Dass sich die quantitativen Voraussetzungen zum Begründen einer ersten festen Tätigkeitsstätte von den bisherigen Regelungen ein wenig geändert haben (das arbeitstägliche Aufsuchen der Tätigkeitsstätte wurde beibehalten, aber die Voraussetzungen von einem vollen Arbeitstag pro Woche oder mindestens 20 % der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der ersten festen Tätigkeitsstätte wurde seit 2014 auf 2 volle Arbeitstage oder mindestens 33,33 % der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit geändert), ist für die meisten Unternehmen keine wirkliche Problematik in der Praxis. Viel gravierender sind die Probleme, die sich seit 01.01.2014 durch die neue Möglichkeit der ersten festen Tätigkeitsstätte bei einem verbundenen Unternehmen oder einem fremden Dritten (Kunde) ergeben. Fragen die, sich seit 01.01.2014 in der Praxis stellen, werden wir uns nun etwas genauer anschauen.

Unter welchen Voraussetzungen haben Arbeitnehmer (AN) seit 01.01.2014 eine erste feste Tätigkeitsstätte?

Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber (AG).

Müssen die quantitativen Voraussetzungen erfüllt sein (z. B. 2 volle Tage pro Woche oder mindestens 33,33 % der regelmäßigen Arbeitszeit), damit eine vertragliche Festlegung steuerrechtlich von der Finanzverwaltung akzeptiert wird?

Nein. Sofern der AN in einer vom AG festgelegten Tätigkeitsstätte zumindest in ganz geringem Umfang tätig werden soll, z.B. Hilfs- und Nebentätigkeiten, kann der AG den AN zu dieser Tätigkeitsstätte zuordnen. Aber Achtung: Der AG kann den AN nicht nur „zum Schein“ zuordnen, wenn dieser die Tätigkeitsstätte tatsächlich nie aufsucht.

Wann haben AN eine erste Tätigkeitsstätte bei einem Kunden?

Wenn der AN diesem Kunden dauerhaft zugeordnet ist, d.h. entweder unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses, oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus.

ZUR PERSON:

Christian Ziesel, Abteilungsleiter Lohnbuchhaltung, Lehleiter & Partner Treuhand AG. Referent des Tagesseminars „Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtungsrecht 2014“ FORUM VERLAG HEKERT GMBH

Die Reisekostenreform 2014 macht in der Abrechnungspraxis manches besser und einfacher, wirft aber auch Fragen auf.



FACHINFORMATIONSTIPP

Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht 2014

Ringordner, inkl. Zugang zum Onlineportal mit allen Formularen und Arbeitshilfen

Forum Verlag Herkert

110,00 Euro

Was tun, wenn der AN seine Tätigkeit beim Kunden bereits vor dem 01.01.2014 begonnen hat und bisher noch nichts über die Dauer vereinbart worden ist, da dies nach altem Recht nicht notwendig war?

In solchen Fällen ist eine Prognose zum 01.01.2014 zu treffen und zu dokumentieren.

Was ist seit 01.01.2014 mit dem Homeoffice, was bei vielen Außendienstmitarbeitern vertraglich als regelmäßige Arbeitsstätte bzw. erste Tätigkeitsstätte geregelt ist?

Das Homeoffice gilt auch weiterhin nicht als erste feste Tätigkeitsstätte. Es ist weder eine Einrichtung des AG noch die eines fremden Dritten. Hier müssen Sie mit quantitativen Zuordnungskriterien prüfen, ob andernorts eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt.

II. Unentgeltliche Verpflegung durch den Arbeitgeber auf Auswärtstätigkeiten seit 01.01.2014

Auch in diesem Bereich gibt es viele Fragen in der Praxis bzgl. der Mahlzeitengestellung.

Wann darf man noch mit den Sachbezügen für Verpflegung (1,63 Euro Frühstück und jeweils 3,00 Euro für Mittag- und Abendessen) bewerten?

Dies ist ausschließlich dann der Fall, wenn die AN unentgeltlich auf Veranlassung des AG verpflegt werden, sie aber keinen Anspruch auf steuerfreie Verpflegungsmehraufwendungen haben.

Dies kommt in der Regel nur noch vor, wenn der AN entweder maximal 8 Stunden, oder nach Ablauf der 3-Monats-Frist, keine steuerfreien Verpflegungsmehraufwendungen mehr erhalten kann.

Muss immer vom vollen 24 Stunden-Satz gekürzt werden, auch wenn ein AN z. B. „nur“ 12 Euro im Inland erhält, weil er keine 24 Stunden unterwegs ist?

Ja, es muss immer 20 % für ein Frühstück und jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen beim AN gekürzt werden, sobald er Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen hat und auf Veranlassung des AG unentgeltlich verpflegt wird.

Kann man auch „negative“ Verpflegungspauschalen erreichen, wenn man z. B. nicht den ganzen Tag unterwegs ist, aber zweimal vom AG verpflegt wird?

Nein. Die Kürzungen dürfen die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen. Ein Beispiel dazu: Ein AN wird anlässlich eines Seminars, das der AG vereinbart und bezahlt hat, vom Seminarveranstalter verköstigt. Der AN erhält steuerfreie Verpflegungsmehraufwendungen, da er über acht Stunden unterwegs ist. Der Seminarveranstalter verköstigt den AN mit einem Frühstück und einem Mittagessen.

Lösung: Hier gilt die Verpflegung durch den AG veranlasst, und es muss hier die Verpflegungspauschale in Höhe von 12,00 Euro um 4,80 Euro für das Frühstück und 9,60 Euro für das Mittagessen gekürzt werden. Da dieser Betrag 14,40 Euro wäre, die Verpflegungspauschale aber „nur“ 12,00 Euro betragen würde, bekommt der AN für diesen Tag keine steuerfreien Verpflegungspauschalen.

Wann wird die Verpflegungspauschale gekürzt? Was ist bei Geschäftsfreunde bewirtungen oder einem steuerlichen Arbeitessen?

Die Kürzung der Verpflegungspauschalen ist nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG immer dann vorzunehmen, wenn dem AN eine Mahlzeit von seinem AG oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird. Die Kürzungen gelten ab 2014 ausdrücklich auch für Mahlzeiten, die im eigenbetrieblichen Interesse vom AG oder einem Dritten gestellt werden, insbesondere Mahlzeiten bei Geschäftsessen. Dies bedeutet, dass z. B. bei Geschäftsessen (wenn arbeitgeberveranlasst) ebenfalls die Verpflegungspauschale gekürzt werden muss (Hinweis: nur bei einer Abwesenheit von über acht Stunden). Die Kürzung gilt also auch für die Teilnahme des AN an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG oder an einem außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte gewährten Arbeitessen (R 19.6 Abs. 2 Satz 2 LStR), wenn der AG oder auf dessen Veranlassung ein Dritter die Mahlzeit zur Verfügung stellt. Es kommt nicht darauf an, ob Vorteile aus der Gestellung derartiger Mahlzeiten zum Arbeitslohn zählen. ■